

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Umweltschutz	Drucksachen-Nr. 68/2004	
Mitteilungsvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum	
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.03.2004	

Tagesordnungspunkt

Sachstandsmitteilung Lärminderungsplanung

Inhalt der Mitteilung:

@->

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft vom 19. August 1998 wurde nachfolgende Zielvereinbarung zwischen der Politik und der Verwaltung zum Produkt „Immissionsschutz“ beschlossen:

Der in § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz verankerte Lärminderungsplan wird für Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung folgender Abschnittsplanung bis zum 31.12.2005 erstellt:

1. Bis Ende 1998: Schallimmissionspläne (SIP) für öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr
2. Bis Ende 2001: Schallimmissionspläne für Luftverkehr und Gewerbe
3. Bis Ende 2002: Schallimmissionspläne für Sport- und Freizeitanlagen
4. Bis Ende 2004: Erstellung von Konfliktplänen, Ermittlung von Konfliktgebieten sowie Erarbeitung von Maßnahmenkatalogen
5. Bis Ende 2005: Fertigstellung des Lärminderungsplanes nach vorherigem Ratsbeschluss

Gemäß dieser Zielvereinbarung ist der nunmehr zuständige Ausschuss Anfang jeden Jahres über den Sachstand der Lärminderungsplanung in Bergisch Gladbach zu informieren:

Teil I der „Vorbereitenden Lärminderungsplanung“ wurde im Oktober 2003 mit Bearbeitungsstand von Juni 2003 abgeschlossen. Die Arbeiten umfassen

1. Schalltechnische Untersuchungen für das gesamte Stadtgebiet zu den nachstehenden Emittenten für den Tag und die Nacht:
 - Öffentlicher Straßen- und Schienenverkehr:
 - Erstellung Schallimmissionspläne (SIP), Immissionsempfindlichkeitsplan (IEP) und Konfliktpläne (KP),
 - Sport- und Freizeitanlagen:
 - Erstellung SIP, IEP und KP,
 - Industrie- und Gewerbeanlagen, einschließlich Schießanlagen:
 - Erstellung SIP, IEP und KP,
 - Luftverkehr:
 - Erstellung SIP (Auf die Erstellung des IEP und des KP konnte hier verzichtet werden, da einerseits die Empfindlichkeit für alle Gebietsnutzungen einheitlich ist und andererseits keine Konflikte i.S. des FluglärmG festgestellt wurden.),
2. Erstellung des Gesamtkonfliktplans, ermittelt aus den Konflikten aller Emittenten,
3. Erstellung eines allgemeinen Berichts, sowie der Berichte zu allen schalltechnischen Untersuchungen.

Somit ist die Bearbeitung der Punkte 1 bis 3 und Teile des Punktes 4 (die Erstellung der Konfliktkaster) der Zielvereinbarung erfüllt.

Als nächstes steht die Ausarbeitung des Teil II der „Vorbereitenden Lärminderungsplanung“ und abschließend die der „Weiterführenden Lärminderungsplanung“ an.

- Teil II der „Vorbereitenden Lärminderungsplanung“ beinhaltet im Wesentlichen die Detailanalyse der Ergebnisse des Teil I der „Vorbereitenden Lärminderungsplanung“ und schließt mit der Erstellung eines groben Maßnahmenkonzepts einschließlich der Vorstellung aller bisher erbrachten Ergebnisse vor den zuständigen politischen Gremien zur Beschließung der weiteren Vorgehensweise ab.
- Die „Weiterführende Lärminderungsplanung“ beinhaltet gemäß vorheriger Beschlussfassung die Aufstellung eines detaillierten kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmenprogramms mit Prioritätensetzung, Kostenschätzung, Finanzierungsmöglichkeiten und Prüfung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen anhand von Schallimmissions-Prognoseplänen hinsichtlich ihrer lärmreduzierenden Wirkung sowie deren Durchführbarkeit. Der endgültige Maßnahmenkatalog oder einzelne Maßnahmen daraus werden wiederum den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgestellt.

Die Erstellung von Lärminderungsplänen gemäß § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz werden durch Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 80 % gefördert. Allerdings standen im Jahr 2003 keine Fördermittel zur Verfügung, sodass die Verwaltung im Sinne einer kontinuierlichen Fortsetzung der Lärminderungsplanung für Bergisch Gladbach entschied, die Arbeiten in Höhe des zu leistenden Eigenanteils (20 % des Haushaltsansatzes) fortzuführen, was zu einer zeitlichen Streckung führt. Demzufolge konnten Ende 2003 ca. 1/3 der Arbeiten zum Teil II „Vorbereitende Lärminderungsplanung“ an das Gutachterbüro ADU cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH in Köln vergeben werden, die bis Mitte 2004 fertiggestellt werden sollen.

Ausblick:

Auf Nachfrage teilte das zuständige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) mit, dass im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2004 die Mittel für das MUNLV gekürzt wurden und des weiteren noch Verpflichtungen aus 2003 zur Förderung von Lärminderungsplänen vorliegen. Es wurde noch nicht abschließend beschlossen, wie viele Gelder für die Lärminderungsplanung zur Verfügung stehen und auf die Regie-

rungsbezirke verteilt werden. Weiterhin bleibt abzuwarten, in welcher Form die seit Mitte 2002 geltende EU-Umgebungsrichtlinie (siehe „Hinweis“) in Bundes- bzw. Landesrecht umgesetzt wird und welche Konsequenzen sich für die weitere Landesförderung sowohl für die Lärminderungsplanung gemäß § 47 a BImSchG als die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ergeben werden. Die Verwaltung beabsichtigt dennoch in Kürze einen weiteren Förderantrag zu stellen, um die Arbeiten im Rahmen der oben angeführten Zielvereinbarung weiterführen zu können.

Hinweis:

Am 25. Juni 2002 trat die EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft mit dem Ziel, europaweit die Belastung durch Verkehrslärm (Straßen-, Schienen- und Luftverkehrslärm) in Ballungsräumen zu senken. Diese Richtlinie sieht für zu schützende Gebiete mit Verkehrswegen ab einem bestimmten Verkehrsaufkommen - ähnlich wie in der Lärminderungsplanung - die Erstellung von Lärmkarten und anschließend von Aktionsplänen vor. Demnach sind bis spätestens Ende Juni 2007, bzw. Ende Juni 2012 Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen i.S. der Richtlinie und bis Mitte Juli 2008, bzw. Mitte Juli 2013 Aktionspläne zu erstellen, die jeweils alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten sind. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht bleibt abzuwarten. Dies soll bis Mitte des Jahres geschehen. Im Gegensatz zum § 47a BImSchG setzt die EU-Umgebungslärmrichtlinie den Mitgliedstaaten der EU ganz konkrete Termine, die einzuhalten sind.

Die Stadt Bergisch Gladbach wird in der Lage sein, die angeforderten Lärmkarten ohne großen Bearbeitungsaufwand zu liefern, da auf die Datensammlungen und die Berechnungsmodelle zurückgegriffen werden kann, die bereits durch die durch Landesmittel geförderte Lärminderungsplanung erstellt wurden. Die geforderten Aktionspläne sind vergleichbar mit den in der Lärminderungsplanung zu erstellenden Maßnahmenpläne bzw. -kataloge.

<-@